

GOES mbH Saalestraße 8 24539 Neumünster

Böwadt & Hansen
Kies- und Schotterwerke GmbH
Flensburger Straße 2 b
24976 Handewitt OT Weding

GOES mbH
Saalestraße 8
24539 Neumünster
Bearbeiter: Edmund Schwarzenberger
Telefon: 04321/9994-10
E-Post: es@goes-sh.de
Telefon Zentrale: 04321/9994-0
Telefax: 04321/9994-44

Neumünster, den 27.02.2013

Beförderungserlaubnis Nr. 0313es Beförderer Nr.: A59T00050

1 Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 08.02.2013 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBl. I S. 212 vom 24. Februar 2012) in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) (BGBl. I S. 1411 ff. vom 10. Sept. 1996, zuletzt geändert am 24. Februar 2012) eine Beförderungserlaubnis erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie gilt vom Ausstellungsdatum an und ist nicht übertragbar.

1.1 Geltungsdauer:

Die Erlaubnis gilt unbefristet.

1.2 Geltungsbereich:

Die Erlaubnis berechtigt zum Befördern der genannten Abfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

1.3 Geltungsumfang

Die Erlaubnis berechtigt ihren Inhaber, folgende Abfälle des Europäischen Abfallverzeichnis

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
110109	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
170106	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170204	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170301	* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
170303	* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte
170409	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170503	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170601	* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605	* asbesthaltige Baustoffe
170801	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170902	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

einzusammeln und zu befördern, soweit es sich um Abfälle handelt, die von den jeweils für die Entsorgung gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zuständigen Entsorgungsträgern des öffentlichen Rechts oder von beauftragten Dritten dieser Entsorgungsträger nicht entsorgt werden können.

Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein, insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften speziell an die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

2 Auflagen

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.1 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

- 2.2 Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind.
- 2.3 Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sickert oder sonstwie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese abzudecken.
- 2.4 Bei Erlöschen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(en) einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.
- 2.5 Es ist sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für die Beförderungsmittel zu jeder Zeit Schäden durch Austreten der Abfälle bei notwendigen Aufenthalten während der Beförderung mit einschließt.
- 2.6 Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 6 BefErIV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV teilzunehmen. Die Lehrgangsbescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.

3 Hinweise

- 3.1 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
- 3.2 Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErIV).
- 3.3 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 3.4 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die nach §§ 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.
- 3.5 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.

- 3.6 Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die jeweiligen Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.
- 3.7 Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Einsammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Das Einsammeln und Befördern nicht gefährlicher Abfälle muss stattdessen nach § 53 KrWG der zuständigen Behörde angezeigt werden. Eine entsprechende Anzeige liegt der GOES mbH vor.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Edmund Schwarzenberger
Gesellschaft für die Organisation der
Entsorgung von Sonderabfällen mbH


i. A. Regina Achenbach

081305

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Zurücksenden bitte ankreuzen oder ausfüllen

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers)

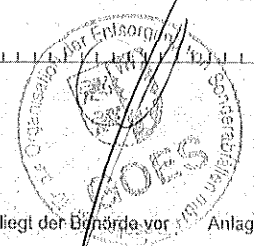
1.1 Firma Bowadt & Hansen
Kies u. Schotterwerke GmbH

1.2 Straße Flensburger Str.

1.3 PLZ 24976 Ort Flandewitt OT Wedung

1.4 Telefon 04630/93160 Telefax 04630/93162

Beförderernummer A59 T00050
 Hausnr. 26



Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage ¹⁾
1.5 Gewerbeanmeldung		<input type="checkbox"/>	<u>01</u>
1.6 Handelsregisterauszug		<input type="checkbox"/>	<u>02</u>
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		<input checked="" type="checkbox"/>	<u>---</u>
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung		<input type="checkbox"/>	<u>03</u>
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung ²⁾		<input type="checkbox"/>	<u>04</u>
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung ²⁾		<input type="checkbox"/>	<u>04</u>

2 Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name Bowadt, Torsten Geburtsdatum 11/09/62 Geburtsort Flensburg

2.2 Führungszeugnis Ausstellungsdatum ||||| liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ ---

2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Ausstellungsdatum ||||| liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ ---

2.4 Name ||||| Geburtsdatum ||||| Geburtsort |||||

2.5 Führungszeugnis Ausstellungsdatum ||||| liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ ---

2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Ausstellungsdatum ||||| liegt der Behörde vor Anlage¹⁾ ---

2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

¹⁾ Anlagen d. Anhörung und befristete Nummern eintragen

²⁾ Soweit eine Zwischendatierung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1) TGV

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen			
3.1	Der unter Ziffer <u>21</u> genannte Betriebsinhaber		
3.2	<input type="checkbox"/> folgende Person:		
3.3	Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
	_____	_____	_____
3.4	Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor <input type="checkbox"/> Anlage ¹⁾
	_____	_____	_____
3.5	Führungszeugnis	_____	<input type="checkbox"/> _____
3.6	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/> _____
4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (soweit vorhanden)			
4.1	Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
	_____	_____	_____
4.2	Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor <input type="checkbox"/> Anlage ¹⁾
	_____	_____	_____
4.3	Führungszeugnis	_____	<input type="checkbox"/> _____
4.4	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	_____	<input type="checkbox"/> _____
4.5	<input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt		
5 Bestätigung und Unterschrift			
5.1	Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV).		
5.2	Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
	<u>Handewitt</u>	_____	<u>Böwadt & Hansen</u> Flensburger Straße 9 24941 Harlund-Wee 046 307 91 30 Schotterwerk GmbH

¹⁾ Anlagen diebstahlsicher und betreffende Nummern eintragen.